

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 18. September 2025	Nr. 167
------	---------------------------------	---------

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zu § 1a der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften im Land Bremen

Vom 3. September 2025

Auf der Grundlage von § 1a der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften im Land Bremen (eAkten-Verordnung - eAktV) vom 2. Mai 2019 (Brem.GBl. 2019, S. 248), in der jeweils geltenden Fassung werden bei den nachfolgend aufgeführten Gerichten und Staatsanwaltschaften die **Akten in den nachstehend bezeichneten Ermittlungs-, Straf- und Bußgeldverfahren** ab dem angegebenen Datum elektronisch geführt:

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zu § 1a der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften im Land Bremen wird wie folgt gefasst:

Dienststelle	Verfahren	Datum
Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen	<p>Alle unter den Registerzeichen OGs, St, ORs, Ws, ORbs, OWi OLG, ONSV, OVSV, Vs, AR neu einzutragenden Verfahren werden</p> <p style="margin-left: 20px;">a) im Ganzen elektronisch geführt, soweit von den Staatsanwaltschaften oder den Amts- oder Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) nach Maßgabe von § 1a Abs. 4 Brem. eAktVO elektronisch geführt, soweit von den Staatsanwaltschaften oder den Amts- oder Landgerichten geführte Akten in Papierform vorgelegt werden.</p> <p>Dies gilt nicht für Rechtshilfeverfahren.</p>	12.05.2025

Dienststelle	Verfahren	Datum
Amtsgericht Bremen: Abteilungen 86, 81a und 74	Alle unter dem Registerzeichen Owi, bei denen es sich um Js-Sachen handelt, neu einzutragenden Bußgeldsachen werden a) im Ganzen elektronisch geführt, soweit von den Staatsanwaltschaften elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden, b) nach Maßgabe von § 1a Abs. 4 Brem. eAktVO elektronisch geführt, soweit von den Staatsanwaltschaften geführte Akten in Papierform vorgelegt werden. Ausgenommen von der Bearbeitung nach a) und b) sind e-Haft-Sachen und Anträge auf gerichtliche Entscheidung, §§ 62, 96, 98 OWiG	10.06.2025
Amtsgericht Bremen: Abteilungen 77, 93, 104	Alle unter dem Registerzeichen Owi, bei denen es sich um Js-Sachen handelt, neu einzutragenden Bußgeldsachen werden a) im Ganzen elektronisch geführt, soweit von den Staatsanwaltschaften elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden, b) nach Maßgabe von § 1a Abs. 4 Brem. eAktVO elektronisch geführt, soweit von den Staatsanwaltschaften geführte Akten in Papierform vorgelegt werden. Ausgenommen von der Bearbeitung nach a) und b) sind e-Haft-Sachen und Anträge auf gerichtliche Entscheidung, §§ 62, 96, 98 OWiG	15.08.2025
Amtsgericht Bremen: Abteilungen 81b, 95 und 98	Alle unter dem Registerzeichen Owi, bei denen es sich um Js-Sachen handelt, neu einzutragenden Bußgeldsachen werden a) im Ganzen elektronisch geführt, soweit von den Staatsanwaltschaften elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden, b) nach Maßgabe von § 1a Abs. 4 Brem. eAktVO elektronisch geführt, soweit von den Staatsanwaltschaften geführte Akten in Papierform vorgelegt werden.	01.09.2025

Dienststelle	Verfahren	Datum
	Ausgenommen von der Bearbeitung nach a) und b) sind e-Haft-Sachen und Anträge auf gerichtliche Entscheidung, §§ 62, 96, 98 OWiG	
<p>Amtsgericht Bremen:</p> <p>Abteilungen 75, 78, 87</p>	<p>Alle unter dem Registerzeichen Owi, bei denen es sich um Js-Sachen handelt, neu einzutragenden Bußgeldsachen werden</p> <p>a) im Ganzen elektronisch geführt, soweit von den Staatsanwaltschaften elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden,</p> <p>b) nach Maßgabe von § 1a Abs. 4 Brem. eAktVO elektronisch geführt, soweit von den Staatsanwaltschaften geführte Akten in Papierform vorgelegt werden.</p> <p>Ausgenommen von der Bearbeitung nach a) und b) sind e-Haft-Sachen und Anträge auf gerichtliche Entscheidung, §§ 62, 96, 98 OWiG</p>	15.09.2025
<p>Amtsgericht Bremen:</p> <p>Abteilungen 73, 82, 83, 84, 85, 88, 89, 94, 96, 100, 101, 102, 103, 106 und 107</p>	<p>Alle unter dem Registerzeichen Owi, bei denen es sich um Js-Sachen handelt, neu einzutragenden Bußgeldsachen werden</p> <p>a) im Ganzen elektronisch geführt, soweit von den Staatsanwaltschaften elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden,</p> <p>b) nach Maßgabe von § 1a Abs. 4 Brem. eAktVO elektronisch geführt, soweit von den Staatsanwaltschaften geführte Akten in Papierform vorgelegt werden.</p> <p>Ausgenommen von der Bearbeitung nach a) und b) sind e-Haft-Sachen und Anträge auf gerichtliche Entscheidung, §§ 62, 96, 98 OWiG</p>	28.10.2025
<p>Amtsgericht Bremen-Blumenthal</p> <p>Abteilungen 31 und 32</p>	<p>Alle unter dem Registerzeichen Owi, bei denen es sich um Js-Sachen handelt, neu einzutragenden Bußgeldsachen werden</p> <p>a) im Ganzen elektronisch geführt, soweit von den Staatsanwaltschaften elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden,</p> <p>b) nach Maßgabe von § 1a Abs. 4 Brem. eAktVO elektronisch geführt, soweit von</p>	08.09.2025

Dienststelle	Verfahren	Datum
	den Staatsanwaltschaften geführte Akten in Papierform vorgelegt werden. Ausgenommen von der Bearbeitung nach a) und b) sind e-Haft-Sachen und Anträge auf gerichtliche Entscheidung, §§ 62, 96, 98 OWiG	
Amtsgericht Bremerhaven Abteilungen 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28	Alle unter dem Registerzeichen Owi, bei denen es sich um Js-Sachen handelt, neu einzutragenden Bußgeldsachen werden a) im Ganzen elektronisch geführt, soweit von den Staatsanwaltschaften elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden, b) nach Maßgabe von § 1a Abs. 4 Brem. eAktVO elektronisch geführt, soweit von den Staatsanwaltschaften geführte Akten in Papierform vorgelegt werden. Ausgenommen von der Bearbeitung nach a) und b) sind e-Haft-Sachen und Anträge auf gerichtliche Entscheidung, §§ 62, 96, 98 OWiG	15.09.2025

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift zu § 1a der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften im Land Bremen vom 30. April 2025 außer Kraft.

Bremen, 3. September 2025

Die Senatorin für Justiz und Verfassung